

Auskunft:

Mag. Herbert Vith

T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFk-III-6506-1/2025-3

Feldkirch, am 19.05.2025

Betreff: L 66 Feldkircher Straße in Göfis, Keckeis Malerei & Gerüstbau GmbH & Co KG,
Fassadensanierung beim Haus Klosagasse 1
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen

VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 19.05.2025 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 66 Feldkircher Straße im Gemeindegebiet Göfis im Bereich von 3,25 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 26.5.2025 bis 13.06.2025 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

I.

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

II.

Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

III.

Radfahrer haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Radfahrer“ angezeigten Weg zu benutzen.

IV.

Geschwindigkeit:

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

V.

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) haben die Lenker von Fahrzeugen, die in Richtung G6fis-Zentrum fahren, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z. 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53 lit. a Z. 7a StVO).

Bei Bedarf (zB. hohes Verkehrsaufkommen, 6ffentlicher Kraftfahrlinienverkehr, etc.) ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben zu regeln.

VI.

Diese Verordnung ist gemä6ß § 44 StVO durch die angefuhrten Stra6enverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

Ergeht an:

1. Keckeis Malerei und Gerüstbau GmbH & Co KG
Sch6ffengeweg 3
6832 Sulz
E-Mail: office@malerei-keckeis.at

2. Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Straßenbau (VIIb)
per V-DOK (intern)

3. Gemeindeamt Göfis
Kirchstraße 2
6811 Göfis
E-Mail: gemeindeamt@goefis.at

4. Polizeiinspektion Frastanz
Hauptmann-Frick-Straße 2b
6820 Frastanz
E-Mail: PI-V-Frastanz@polizei.gv.at

5. Verkehrsverbund Vorarlberg
Bahnhofstraße 40
6800 Feldkirch
E-Mail: umleitungen-bus@stadtwerke-feldkirch.at